

Schutzkonzept zum
Kindeswohl des
Waldkindergartens
Horgenzell e.V.



Waldkindergarten Horgenzell e. V.

Unterholz 20

88263 Horgenzell

Horgenzell, 15.01.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung und Leitbild	3
2. Selbstverpflichtung	4
3. Unser Bild vom Kind	4
4. Gesetzliche Grundlagen	4
5. Schutzauftrag nach dem Gesetz	4
6. Weitere Maßnahmen zum Kinderschutz	5
7. Verhaltenskodex des Teams	6
8. Partizipation und Beschwerdemanagement	7
9. Präventionsangebote für Kinder und Eltern	7
10. Notfallplan	7
11. Fortbildungen	8
12. Kooperationen	9
13. Quellen	9

1. Einleitung und Leitbild

Schon in unserer pädagogischen Konzeption ist zu erkennen, dass uns die Entwicklung eines jeden Kindes in unseren Waldkindergartengruppen wichtig ist. Es ist unsere Aufgabe als pädagogisches Team, Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewähren und unserem gesetzlichen Schutzauftrag gerecht zu werden.

Wir wollen, dass es den Kindern gut geht und ihnen Sicherheit geben. So können sie in einem geschützten Rahmen zu starken und sicheren Persönlichkeiten heranwachsen. Unser Waldkindergarten ist ein verlässlicher Ort, der zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder beiträgt.

Auch in den Kinderrechtskonventionen steht:

„Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, sie brauchen zusätzliche Förder- und Schutzrechte.

Deshalb reichen die allgemeinen Menschenrechte für Kinder nicht aus. Die

Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen definiert daher eigene Kinderrechte“.

Diese sind besonders mit Blick auf den Kinderschutz (unter anderem):

- das Recht auf kindgerechte Entwicklung
- das Recht auf gute Versorgung
- das Recht auf Schutz vor seelischer und körperlicher Gewalt
- das Recht auf Mitbestimmung (Quelle: Deutscher Kinderschutzbund)

Kinder im Kindergartenalter lernen gerade erst sich selbständig für ihre Bedürfnisse einzusetzen bzw. sie umzusetzen und brauchen dazu Erwachsene, die sie begleiten. In unserer Gesellschaft, die von Zeitdruck und dem Tagesablauf der Erwachsenen geprägt ist, müssen sich die Kinder oftmals anpassen und kommen zu kurz.

Die körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten, genau hinzuschauen und hinzuhören gehört zu unserem pädagogischen Auftrag. Wir, das pädagogische Team des Waldkindergarten Horgenzell, sehen es als unsere Aufgabe und Pflicht, den bestmöglichen Schutz zu gewähren.

Aus diesem Grund haben wir in Absprache mit dem Träger, dem Elternverein „Waldkindergarten Horgenzell e.V.“, uns intensiv mit dem Schutzkonzept befasst und dies erstellt.

2. Selbstverpflichtung

Die MitarbeiterInnen verpflichten sich, das Schutzkonzept im Kindergartenalltag umzusetzen und die Kinder vor Verletzungen ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Unversehrtheit zu schützen. Unser Handeln richtet sich an den Grundsätzen des Verhaltenskodex aus.

Falls Verhaltensweisen an Kollegen oder Kolleginnen beobachtet werden, die das körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährden, gilt das Vorgehen unter Punkt 5 und 10.

3. Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist eine Persönlichkeit und ein Individuum. Es trägt einen Entwicklungsplan in sich, den es ganzheitlich und eigenständig verfolgt. Für eine positive Entfaltung benötigt es Schutz und die Begleitung der Erwachsenen, Bewegung, genügend Freiraum zum Entdecken und Ausprobieren. So wird es unter guten Bedingungen selbstbestimmt seine Anlagen und Kompetenzen ausprägen und genau das Notwendige und Richtige tun, um sich im ganz eigenen Tempo weiterzuentwickeln.

4. Gesetzliche Grundlagen:

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - § 47 Meldepflicht

- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

5. Schutzauftrag nach dem Gesetz: § 8a SGB VIII

In Vereinbarungen mit dem Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Einrichtung bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung der Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich sind. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden

örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personenberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

6. Weitere Maßnahmen zum Kinderschutz

Folgende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls werden in unserer Einrichtung präventiv praktiziert:

- Von jeder/m MitarbeiterIn liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Das erstellte Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen besprochen und evaluiert.
- Wir fördern die Zusammenarbeit im Team durch Reflexion, Fallgespräche und regelmäßiger Supervision.
- Im Team achten wir auch untereinander auf ein achtsames Miteinander und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.

7. Verhaltenskodex des Teams

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind unabdingbarer Teil unserer pädagogischen Arbeit und damit unverzichtbar.

Wir achten sehr genau auf die Bedürfnisse der Kinder und gehen darauf ein. Dies beinhaltet, dass wir dem Kind Halt, Geborgenheit und / oder Trost geben, wenn es das möchte. Dazu gehört für uns, dass ein Kind auf dem Schoß sitzen darf, in den Arm genommen oder berührt wird. Ebenso gehört dazu, das Bedürfnis nach Abstand und Rückzug des Kindes zu achten.

Dabei respektieren wir die Bedürfnisse des Kindes ebenso, wie das Recht „nein“ zu sagen. Für Körperkontakt braucht es immer das Einverständnis und eine Freiwilligkeit von beiden Seiten; die des Kindes und die der Bezugsperson.

Wir sprechen höflich und respektvoll miteinander und achten dabei auf den Umgangston vom Erwachsenen zum Kind, unter den Erwachsenen und zwischen den Kindern. Die Gesprächs- und Umgangsregeln werden regelmäßig und nach Bedarf mit den Kindern besprochen und die Meinung der Kinder fließt in diese Regeln mit ein. Klare Aussagen, die die Kinder gut verstehen können und Ich-Botschaften sind uns als Team wichtig, besonders in Konfliktsituationen. Wir möchten dem Kind vermitteln, dass es um sein Verhalten geht, nicht um das Kind an sich.

Die Kinder dürfen jederzeit ihre Meinung sagen, Ideen und Kritik einbringen. Wir hören die Kinder im Kindergartenalltag und in Gesprächskreisen an und nehmen ernst, was sie sagen.

Wir haben keine Toiletten im Wald, sondern sichtgeschützte Plätze. Der Toilettengang im Waldkindergarten braucht daher etwas Übung im Umgang mit der Kleidung, z. B. das Halten der Hosen, so dass diese nicht nass werden. Daher benötigen die Kinder, vor allem am Anfang ihrer Waldkindergartenzeit, Hilfestellung. Diese bieten wir den Kindern an und begleiten sie, aber auch, wenn sie einfach Beistand wünschen. Ebenso verfahren wir mit dem Wickeln der jungen Kinder oder dem Wechseln von nass gewordener Kleidung.

Nach Möglichkeit sucht sich das Kind die Bezugsperson aus, die es beim Toilettengang begleitet. Die Hilfestellung selbst ist körperlich sehr nah, deshalb ist es uns sehr wichtig, die Intimsphäre des Kindes zu achten. Wir fördern die Selbstständigkeit, so dass ältere Kinder möglichst keine Hilfe mehr benötigen.

SchülerpraktikantInnen sind von der Begleitung auf die Toilette ausgenommen.

Beim Bemerkten von Anzeichen für verbale, körperliche oder psychische Gewalt handeln wir nach dem Notfallplan (siehe 10.)

8. Partizipation und Beschwerdemanagement

Bei uns im Waldkindergarten hat die Partizipation der Kinder einen hohen Stellenwert. Mit Partizipation sind hierbei die Beteiligung und Teilhabe gemeint, denn „gemeinsam geht es besser“.

Die Kinder werden in Entscheidungsprozesse, die das Zusammenleben betreffen, einbezogen und dürfen sagen, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Ihre Interessen, Wünsche, Gefühle und Bedürfnisse werden gehört. Das stärkt ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstwertgefühl.

Wir leben Partizipation jeden Tag:

- Die Kinder wählen selbst mit wem, was und wo sie spielen möchten.
- Gemeinsam gestalten wir Angebote und Projekte im Kindergarten, zum Beispiel beim Morgenkreis.

- Die Kinder lernen dabei den eigenen Standpunkt und ihre Meinung einzubringen, aber auch bei unterschiedlichen Meinungen aufeinander zuzugehen sowie Kompromisse zu finden und einzugehen.
- Sie übernehmen Verantwortung für sich und andere und lernen Regeln und deren Umsetzung.

9. Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Bedeutsam für die Prävention ist für uns, dass ein „Nein“ der Kinder geachtet wird und Hilfe holen kein „Petzen“ ist.

Bei Bedarf und Interesse der Kinder werden entsprechende Themen im Kindergarten-alltag aufgenommen und besprochen.

Ebenso werden die Eltern durch Elternabende oder Elterngespräche mit einbezogen.

10. Notfallplan

Beim Bemerkten von Anzeichen für verbale, körperliche oder psychische Gewalt oder Missbrauch handeln wir nach dem Notfallplan:

1. Fachlicher Austausch im Team über die gemachten Beobachtungen und Ansatzpunkte und zeitgleich gezielte Beobachtung und Dokumentation dieser.
2. Bei weiter bestehendem Verdacht nehmen wir Kontakt auf:

- Mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendamt) in Ravensburg: 0751/ 853210
- mit Ansprechpartnern von Brennessel e. V. Ravensburg, Tel. 0751-3978

Rechtsanspruch auf Beratung

Der §8b des SGB VIII und das Bundeskinderschutzgesetz beziehen sich auf den Schutzauftrag bei vermuteter Kindeswohlgefährdung. Alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen (siehe §4 Abs. 1 (KKG), haben daher einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“ (IeF). Aufgabe der IeF ist die Beratung und Begleitung von HelferInnen in der Umsetzung des Schutzauftrages.

3. Gespräch mit den Eltern in Absprache mit der Beratung / IeF

4. Kontakt mit dem Jugendamt über die Kindergartenleitung

Wichtig: Die Information an den Träger findet mit Bedacht und unter Berücksichtigung der Wahrung des Schutzes der Privatsphäre der betroffenen Personen statt. Da der Träger der Verein Waldkindergarten Horgenzell e.V. ist, der aus den aktiven Eltern der Kindergartengruppen besteht, ist es wichtig, keine Vermischung der Interessen hervorzurufen.

Der 1. oder 2. Vorstand wird über das Handeln ohne Nennung von Namen informiert.

11. Fortbildungen

Wir nutzen Angebote und Fortbildungen externer Anbieter, wie die regelmäßige Sicherheitsunterweisung, 1. Hilfe Kurse und Hygieneschulungen.

12. Kooperation

Es bestehen Kooperationen mit Fachdiensten, Förderstellen, Gesundheitsamt und bei Bedarf mit dem Jugendamt.

13. Quellen

- Ein Teil des Konzepts wurde vom Natur- und Bewegungskindergarten Wilhelmsdorf e.V. übernommen.

Weitere Quellen sind:

- Schutzkonzept Kita Schaeferwiese
https://www.kjr-m.de/wp-content/uploads/2020/06/Schutzkonzept_KIGA_Schaeferwiese_2019.pdf
- Deutscher Kinderschutzbund

